

# VersicherungsJournal.de

Nachricht vom 15.9.2011

## Wie die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst funktioniert

In einem neuen Buch werden die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) erläutert und gängige Versorgungsmodelle vorgestellt. Während die ZÖD früher dazu diente, angestellten Mitarbeitern des Staates eine der Beamtenpension vergleichbare Versorgung zu sichern, ist dies seit der Reform der ZÖD im Jahr 2002 nicht mehr das vorrangige Ziel.



Arbeitnehmer sind üblicherweise in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) pflichtversichert. Wollen sie eine ausreichende Gesamtversorgung erreichen, benötigen sie eine betriebliche und/oder eine private Altersvorsorge als Ergänzung.

### Alles anders im öffentlichen Dienst

Im öffentlichen Dienst war dies schon immer etwas anders geregelt. Die rund 2,7 Millionen Tarifbeschäftigten haben Anspruch auf eine im Grundsatz der betrieblichen Altersversorgung (bAV) vergleichbare Zusatzversorgung. Allerdings ist diese obligatorisch, wohingegen die bAV zumindest in der arbeitgeberfinanzierten Form freiwillig ist.

Damit sollten früher die Angestellten den etwa 1,8 Millionen Beamten mit ihren Pensionen gleichgestellt werden, erläutern die beiden Mathematiker Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe in ihrem neuen Ratgeber. Mit der zum 1.1.2002 in Kraft getretenen Reform der ZÖD sei dieses Ziel aber aufgegeben worden.

### Es gibt nicht nur die eine ZÖD

Das Verständnis der ZÖD wird schon allein dadurch erschwert, dass es nicht etwa nur ein Versorgungswerk, sondern viele verschiedene gibt. Fischer und Siepe stellen neben dem am weitesten verbreiteten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Reihe weiterer Versorgungswerke vor.

Nicht einmal die Finanzierungsart ist einheitlich: Teilweise arbeiten die ZÖD wie beispielsweise die VBL nach dem aus der GRV bekannten Umlageverfahren, teilweise aber auch in der neueren ZÖD für die neuen Bundesländer nach dem Kapitaldeckungs-Verfahren.

Zu unterscheiden sind weiter die Versorgungsleistungen aus der Zeit vor und nach der Reform. Letztere wurde allein deshalb nötig, weil das Bundesverfassungs-Gericht im Jahr 2000 schwer wiegende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die ZÖD erhob, da diese so kompliziert ausgestaltet sei, dass die einzelnen Versicherten die Regelungen und deren Auswirkungen nicht mehr überblicken könnten. „Sehr viel durchschaubarer ist das System der Zusatzversorgung dadurch allerdings noch nicht geworden“, so das ernüchternde Fazit von Fischer und Siepe.

### Viele praktische Hilfen

Leser erhalten ausführlich das System der VBL West vorgestellt. Weiter gibt es Hilfen für das Verständnis der

Renteninformation der GRV und der Ermittlung der relevanten Versorgungslücken ohne und mit ZÖD. Es folgen weitere Versorgungssysteme wie beispielsweise die Zusatzversorgung der VBL Ost.

Erläutert werden die Finanzierung, Sonderfälle zum Beispiel bei Erwerbsminderungs- oder vorgezogenen Altersrenten, relevante Urteile oder „Zahlen, Daten, Fakten“ zur ZÖD. Vergleiche mit der GRV, der Beamtenversorgung, der bAV und den staatlich geförderten privaten Renten (Riester und Rürup) runden den Ratgeber ab. Im Anhang werden auszugsweise die Rechtsgrundlagen wiedergegeben. Ein Glossar und ein Stichwortverzeichnis helfen bei der anlassbezogenen Nutzung des Ratgebers.

### **Lesetipp**

Dr. Friedmar Fischer, Werner Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, 224 Seiten, ISBN 978-3-87863-171-2, 23,90 Euro, 2011 [DBB Verlag GmbH](#).

Prof. Dr. Matthias Beenken (<http://www.MatthiasBeenken.de>)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zur Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

**Kurz-URL:** <http://vjournal.de/-109384>